



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP	
Adresse / Indirizzo	SMP Thomas Reinhard Weststrasse 10 3000 Bern 6	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15 April 2021	
	 Hanspeter Kern Präsident	 Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4	
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2021 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die vorliegende Stellungnahme wurde am 11. März 2021 vom Vorstand der SMP verabschiedet. Die zentralen Anliegen der Schweizer Milchproduzenten SMP sind:

1. Reduktion Verkäsungszulage um 1 Rappen und Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch

Die SMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschatzes beim Käse gegenüber der EU eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen im Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käseereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die SMP absolute Priorität. Damit können auch Mehrwerte ausgelobt werden. **Die SMP verlangt, wie bereits mehrfach eingebracht, die treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt der hergestellten Käse.** Dies führt zu einem gezielten Einsatz der Verkäsungszulage mit maximaler Wertschöpfung.

2. Aussenhandel

Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SMP ab. Auf den internationalen Märkten ist der 25-kg-Block der absolute Standard (99.9%).

3. Datenaustausch und Gebühren

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. **Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden. Keine Gebühren sind für Daten für die Branchenstandards zu erheben.**

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c.14 die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. <i>d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen</i>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnt die SMP ab. Bei importierten landwirtschaftlichen Produkten prüft man nicht, wie sie produziert worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2	Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 15. November 31. Oktober	Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, vor allem in tieferen Lagen, tendenziell immer länger. Dies muss beachtet werden.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge ¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. ² Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Die SMP unterstützt diese Regelung.
Art. 106 Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: <i>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</i>	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 115f	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	<i>Die SMP ist gegen Doppelbestrafungen mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Der zitierte Anhang ist zu streichen.</i> Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin und der damit verbundenen Unsicherheiten ist von einer Regelung abzusehen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.1	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen, von Beträgen pro Einheit und über die	Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Anhang 8 Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="524 687 1070 762">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1070 687 1261 762">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="524 762 1070 967"> b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15) </td> <td data-bbox="1070 762 1261 967">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die SMP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Anhang 8 Ziff. 2.3.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maxi-</p>	Die SMP lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	male Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.	
Anhang 8 Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung 2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnt die SMP ab.
Anhang 8 Ziff. 2.9.2	Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Bei-	Die SMP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	träge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kantone erhalten neu die Mehrheit im Vorstand der Agridea und sie schliessen – vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK – mit dem BLW eine Leistungsvereinbarung über die AGRIDEA ab, in der die prioritären Handlungsfelder und die obligatorischen Tätigkeiten der AGRIDEA festgelegt werden. Gemäss dem Kommentar soll sie "vornehmlich ihre Mitglieder, insbesondere die Kantone unterstützen".

Neu soll ein Teil der finanziellen Mittel der bisher an die Agridea ging an Beratungsprojekte gehen, wo sich auch Dritte beteiligen können.

Die SMP unterstützt die neugefasste Verordnung soweit. **Die anderen Mitglieder als die Kantone müssen ihre Interessen aber auch einbringen können.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben: a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format. a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit. b c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.	Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e- d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d- e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e- f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Fachorganisationen miteinbezogen werden. Beispielsweise in Bezug auf die Entwicklung der Suisse-Bilanz war der Einbezug der Fachorganisationen und der Praxis in den vergangenen Jahren ungenügend. Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegende Hilfsmittel immer aktuell sind.</p>
Art. 5 Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SMP vehement ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	<p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SMP ab.</p>
Art. 50 in Verbindung mit	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und die GEB Pflicht für Importe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15		von 21 Milchprodukten (z.B. für Rahm inkl. Sauerrahm und aromatisierter Rahm, Kasein) sind unbedingt beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regelung, dass nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht eingeführt werden dürfen, hätte längst erlassen werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	⁶ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt werden, wenn es gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde oder wenn es gemäss Artikel 14 Absatz 2 keine Zulassung benötigt.	Diese Vorschrift hätte längst eingeführt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	Die Formulierung ist verwirrend und für die Praxis kaum verständlich. Was als GVO bezeichnet wird, ist nicht in diesem Artikel zu definieren.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch der Rindviehgattung und zugeschnittene Rindsbinden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3 Bst. a und b	3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegenart und von Geflügel: das Jahresquartal;	und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschutzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die SMP Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden. Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass das Parlament in der Frühjahrssession 2021 den Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz für die Jahre 2022 bis 2025 um 37 Mio. CHF erhöht hat. **Es besteht also von den Finanzen her kein Grund zur Kürzung der Verkäsungszulage!**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm	Die SMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	für die Kompensation des fehlenden Grenzschutzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die SMP Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die SMP begrüsst die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen. Die Erhöhung darf aber keinesfalls zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist die Zulage bei 4.5 Rappen zu belassen und die Verkäsungszulage keinesfalls zu reduzieren.
		Die SMP verlangt zum wiederholten Male die Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt der Käse. Dies führt zu einem gezielten Einsatz der Verkäsungszulage und maximaler Wertschöpfung. Die Verkäsungszulage kann je nach Milchangebot, markt-fremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben; dies auch aufgrund der Preisdifferenz zwischen A- und B-Milch (Käse aus Molkereimilch im Export). Dieses "Problem" kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe $\frac{1}{4}$). Die Motion 18.3711 „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Die bestehenden Ausnahmen genügen. Die Verwaltung muss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Milchproduzenten bei den Milchpreisverhandlungen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang noch auf die überwiesene Motion 20.3945 hin, welche zur Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch mindestens den Preis des A-Segments verlangt.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD). Die Klärung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Kreisen und Eignern ist wichtig. **Es ist klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas AG und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.** Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden. Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die aber bewusst auch andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung soll die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz abschliessend regeln. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist im Verordnungsentwurf nicht klar, wenn mit den Artikeln 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird, oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit des BLW verankert werden soll.

Aufgrund der privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet die Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund zu finanzieren.

Die SMP unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. **Die Betroffenen haben, wie vorgesehen, Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	b. die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung ; ... d. die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren	Die Organisation und die Überwachung des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates, worin auch der Bund Einsitz hat. Präzisierung des Geltungsbereichs der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Identitas AG.	
Art. 2	<i>h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen sowie die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.</i>	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	¹ Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverskehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverskehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SMP begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 6	Leistungsvereinbarung ¹ Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffer 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	Die nicht-gewerblichen Leistungen sind in der Verordnung abschliessend definiert. Die Verantwortung liegt beim Verwaltungsrat, worin auch der Bund Einsitz hat.
Art. 9	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht ¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) übt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eigenerpolitik Führung der Identitas AG fest aus.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Auch die Minderheitsaktionäre haben ein Mitspracherecht. Die strategische Verantwortung für das Unternehmen kann nicht bei den Departementen liegen, sonst wäre die Identitas AG eine reine Verwaltungseinheit.
Art. 33	Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste	Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben, so wie dies vorgesehen ist.
Art. 34	Tierhalterinnen und Tierhalter	
Art. 38	Schnittstellen zu anderen Systemen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Berechnungsinstrumente	
Art. 57ff und Anhang 2	Finanzierung und Gebühren	Die Betroffenen müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.
Art. 46. Abs. 2	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse "so wenig wie nötig" ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll).
Art. 48		Die SMP begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst.
Art. 57 Abs. 2	Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehören aber nicht zum Betrieb und sind weiterhin wie beim Aufbau der Tierverskehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Gebühren ¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. ² Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. ³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 2	Es kann bei der Identitas AG, ohne Voranmeldung was die Regelungen dieser Verordnung betrifft , Kontrollen durchführen.	Es ist klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas AG und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.
Anhang 1 Ziffer 4	d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund	Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung "die Abgangsart" darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z. B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni